

Rechtliche Grundsätze zur Beschwerdeerhebung im Sozialversicherungsrecht vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und deren Folgen bei Nichteinhaltung

Abschlussarbeit im Rahmen des

CAS Paralegal I/2019

vom 11. Juni 2019

an der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft ZHAW

School of Management and Law

bei Sarah Umbricht, M.A. in legal studies

vorgelegt von: Jenny Argentati

I. INHALTSVERZEICHNIS	II
II. LITERATURVERZEICHNIS.....	IV
III. ENTSCHEIDSAMMLUNG	V
IV. ERLASSVERZEICHNIS	VI
V. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
1. Einleitung.....	1
2. Methodik	1
2.1. Zielsetzung	1
2.2. Themenabgrenzung.....	1
3. Beschwerdeerhebung	2
3.1. Rechtsbegehren bzw. Anträge.....	2
3.1.1. Definition	2
3.1.2. Hauptbegehren.....	2
3.1.3. Eventualbegehren	3
3.1.4. Nebenbegehren.....	3
3.1.4.1. Begriff der unentgeltlichen Rechtspflege (uR)	3
3.1.4.2. Anwaltliche Verbeiständung.....	4
3.1.4.3. Befreiung von Verfahrenskosten.....	4
3.2. Formelles	5
3.2.1. Form.....	5
3.2.2. Rechtzeitigkeit.....	6
3.2.2.1. Rechtsmittelfrist	6
3.2.2.2. Fristenstillstand.....	7
3.2.2.3. Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist	8
3.2.3. Zuständigkeit.....	8
3.2.3.1. Definition.....	8
3.2.3.2. Sachliche Zuständigkeit.....	8
3.2.3.3. Örtliche Zuständigkeit	9
3.2.3.4. Funktionelle Zuständigkeit	9
3.2.4. Legitimation.....	10
3.2.4.1. Definition.....	10
3.2.4.2. Gesetzliche Vertretung	10
3.2.4.3. Gewillkürte Vertretung	10
3.2.4.4. Drittbeschwerdeführer.....	11

3.2.5. Unterschrift	12
3.3. Materielles	12
3.3.1. Sachverhalt	12
3.3.2. Streitgegenstand	13
3.3.3. Begründung.....	14
3.4. Beweismittel bzw. Beilagen	14
4. Folgen einer ungenügenden Beschwerdeerhebung.....	15
4.1. Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung	15
4.2. Zwischenverfügung bzw. Weiterleitung von Amtes wegen	16
4.3. Nichteintretensentscheid.....	16
5. Schlussbetrachtung.....	16

II. LITERATURVERZEICHNIS

HÄNER ISABELLE, Die Anforderungen an eine Beschwerde, in: Häner Isabelle/Waldmann Bernhard (Hrsg.), Brennpunkte im Verwaltungsprozess, Zürich/Freiburg 2012.

KIESER UELI, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999. (zit. Verwaltungsverfahren).

DERS, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl., Bern/St. Gallen/Zürich 2015. (zit. ATSG-Kommentar).

KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN, Das Beschwerdeverfahren, in: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Bern 2013.

MERKLI THOMAS/AESCHLIMANN ARTHUR/HERZOG RUTH, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997. (zit. VRPG-Kommentar).

STADELWIESER JÜRIG, Die Eröffnung von Verfügungen, Unter besonderer Berücksichtigung des eidgenössischen und des st. gallischen Rechts, Diss. St. Gallen, St. Gallen 1994.

VOGEL STEFAN, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, in: Auer Christoph/Müller Markus/Schindler Benjamin (Hrsg.), 2. Aufl., Bern/St. Gallen 2018. (zit. VwVG-Kommentar).

III. ENTSCHEIDSAMMLUNG

In der amtlichen Sammlung publiziert:

BGE 142 V 152

BGE 140 V 521

BGE 139 V 490

BGE 138 V 292

BGE 136 V 268

BGE 136 II 457

BGE 134 V 162

BGE 134 V 153

BGE 133 V 188

BGE 128 V 323

BGE 127 V 80

BGE 125 V 413

BGE 122 V 372

BGE 121 II 252

BGE 119 V 425

BGE 119 V 264

BGE 117 Ia 126

BGE 116 V 353

BGE 114 V 94

BGE 112 V 333

BGE 112 Ia 173

BGE 111 V 99

BGE 98 V 33

In der amtlichen Sammlung nicht publiziert:

Urteil BGer vom 28. November 2007, 9C_739/2007

Urteil BGer vom 10. November 2010, 9C_791/2010

Urteil BGer vom 6. Juni 2016, 9C_122/2016

IV. ERLASSVERZEICHNIS

AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, SR 173.110.
EG KUMV	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 6. Juni 2000, BSG 842.11.
GSOG	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009, BSG 161.1.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20.
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006, BSG 168.11.
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, BSG 155.21.
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

V. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
betr.	betreffend
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	Bundesgericht
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CAS	Certificate of Advanced Studies
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
f.	folgend
ff.	fortfolgend
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
IV	Invalidenversicherung
lit.	littera / Buchstabe
RMF	Rechtsmittelfrist
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

teilw.	teilweise
uR	unentgeltliche Rechtspflege
VGer BE	Verwaltungsgericht des Kantons Bern
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.H.	zu Handen
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft
zit.	zitiert

1. Einleitung

Ein negativer Entscheid von einer Behörde ist für die betroffenen Personen meist sehr belastend. Durch eine Beschwerdeeinreichung, zur erneuten Prüfung durch das Verwaltungsgericht, bringen sie dies zum Ausdruck. Mit einem Gerichtsverfahren wird eine Privatperson meist nicht täglich konfrontiert, und nicht jeder erhält rechtliche Unterstützung während des Verfahrens. Da sich in der Gerichtspraxis immer wieder die Frage stellt, welche Anforderungen eine Beschwerde erfüllen muss, wird in der vorliegenden Arbeit kurz auf die wichtigsten Grundsätze zur Beschwerdeerhebung vor dem VGer BE bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung eingegangen. Das Verwaltungsgericht ist in einigen Kantonen auch unter dem Begriff Versicherungsgericht bekannt.

2. Methodik

2.1. Zielsetzung

Das Rechtsmittel, welches nachfolgend ausgelegt wird, ist die Beschwerde. Durch das Einreichen einer Beschwerde wird beim VGer BE ein Verfahren eröffnet. Die Autorin hat sich zum Ziel gesetzt, in dieser Arbeit die rechtlichen Grundsätze einer Beschwerdeerhebung im Sozialversicherungsrecht vor dem VGer BE aufzuzeigen. Weiter wird in dieser Arbeit über die Folgen einer mangelhaften Beschwerdeerhebung aufgeklärt (vgl. Ziff. 4.). Als Schlussfolgerung hat die Autorin rückblickend die Entscheide des VGer BE eines halben Jahres analysiert; detaillierte Angaben dazu finden sich unter der Schlussbetrachtung (vgl. Ziff. 5.). Die materiellen Urteile des VGer BE sind ebenfalls auf der Homepage der Justiz einsehbar.

2.2. Themenabgrenzung

In der vorliegenden Arbeit geht es ausschliesslich um die Beschwerdeerhebung (sog. nachträgliche Verwaltungsrechtspflege) gegen ein Anfechtungsobjekt im Sozialversicherungsrecht vor dem VGer BE. Die Klageerhebung (sog. ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege) im Zweig der beruflichen Vorsorge sowie die Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde und das Ablehnungsbegehren einer Richterperson wird vorliegend nicht thematisiert.

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich hauptsächlich nach kantonalem Recht, wobei dieses den bundesrechtlichen Mindestanforderungen zu genügen hat¹.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.

3. Beschwerdeerhebung

3.1. Rechtsbegehren bzw. Anträge

3.1.1. Definition

Zur eigentlichen Gültigkeits- und Prozessvoraussetzung einer Beschwerde gehören der Antrag/das Begehren und dessen Begründung (vgl. Ziff. 3.3.3.). Das VGer BE prüft die Sache durch die Untersuchungsmaxime, wie auch durch den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen², d.h. die Behörde (hier das VGer BE) ist somit verpflichtet, von Amtes wegen den Sachverhalt zu klären und die für sie massgebend betrachtenden Beweismittel einzuholen.

In der Beschwerdeschrift sind sämtliche Begehren und Eventualbegehren zu stellen. Das VGer BE ist jedoch gemäss Art. 61 lit. d ATSG nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Bei ungenügender Beschwerdeschrift wird eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt (vgl. Ziff. 4.1.)

3.1.2. Hauptbegehren

In den Hauptbegehren wird festgehalten, wie die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid abzuändern sei³. Die beschwerdeführende Partei legt somit materiell-rechtlich dar, weshalb in ihren Augen ein falscher Entscheid ergangen ist, und was sie durch das VGer BE überprüft haben will. Die Begehren können sich nur auf die im Dispositiv (Entscheidformel) des angefochtenen Entscheids geregelten Elemente beziehen, und nicht über den Streitgegenstand (vgl. Ziff. 3.3.2.) des Verwaltungsverfahrens hinausgehen⁴.

¹ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 24.

² HÄNER, S. 32.

³ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 78.

⁴ BGE 136 II 457, E. 4.2.

3.1.3. Eventualbegehren

Die Eventualbegehren werden schon bei der Beschwerdeeinreichung festgelegt. Diese werden für den Fall gestellt, dass das Gericht dem Hauptbegehren nicht folgt. Bei einem Eventualbegehren kann es sich bspw. um die Rückweisung an die Verwaltung handeln.

3.1.4. Nebenbegehren

Nebenbegehren können während des laufenden Verfahrens gestellt werden⁵. Hier kann es sich um ein Gesuch um aufschiebende Wirkung, einen Antrag zur Sistierung oder ähnliches handeln. Nachfolgend findet sich das uR-Gesuch, eines der häufigsten Nebenbegehren.

3.1.4.1. Begriff der unentgeltlichen Rechtspflege (uR)

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt. Hierbei darf ihr Rechtsbegehren von vornherein nicht aussichtslos erscheinen.

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren gemeint, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr gleich zu gewichten sind oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde⁶.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit f. ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG). Prozessbedürftig ist gemäss Art. 77 Abs. 1 ZPO jene Person, welche die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie zu bestreiten vermag⁷. Jede natürliche Person soll grund-

⁵ KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Rz. 1008.

⁶ BGE 140 V 521, E. 9.1.

⁷ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, VRPG-Kommentar, Art. 111 VRPG Rz. 6.

sätzlich ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Situation Zugang zu Gerichten und Behörden, sowie Anspruch auf rechtliche Vertretung haben⁸. Juristische Personen oder rechtsfähige Körperschaften sind hiervor grundsätzlich ausgeschlossen⁹. Wird die uR zugesprochen, so wird die betroffene Partei vorerst von der Vorschuss- und Kostenpflicht befreit.

Art. 113 Abs. 1 VRPG und Art. 123 Abs. 1 ZPO besagen, dass die Partei zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald diese infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse dazu in der Lage ist. Eine Verjährung tritt zehn Jahren nach Verfahrensabschluss ein (Art. 123 Abs. 2 ZPO).

Die uR kann ganz oder nur teilweise bewilligt werden (Art. 111 VRPG). Wird ein Gesuch um uR abgewiesen oder entzogen, so unterliegt dieser Entscheid gemäss Art. 112 Abs. 3 VRPG demselben Rechtsmittel wie die Sache selbst (Art. 75 Abs. 1 BGG).

3.1.4.2. Anwaltliche Verbeiständung

Sind die Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, Notwendigkeit der Vertretung) zur uR gegeben, so wird nach Art. 37 Abs. 4 ATSG, Art. 111 Abs. 2 VRPG durch das Gericht der Partei ein Anwalt beigeordnet, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen. Der Kanton übernimmt nach Art. 42 KAG eine angemessene Entschädigung der bestellten anwaltlichen Vertretung. Es bleibt der Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gegenüber dem Kanton (vgl. Ziff. 3.1.4.1.).

3.1.4.3. Befreiung von Verfahrenskosten

Mit Ausnahme in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen sind die Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos (Art. 61 lit a. ATSG). Die Kosten betreffend der IV werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- Franken festgelegt, (Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG). Vor der materiellen Prüfung der Beschwerde durch das VGer BE hat die beschwerdeführende Partei innert einer Frist den Kostenvorschuss zu leisten (Art. 105 Abs. 2 VRPG). Praxisgemäss beträgt die

⁸ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, VRPG-Kommentar, Art. 111 VRPG Rz. 1.

⁹ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, VRPG-Kommentar, Art. 111 VRPG Rz. 3.

Frist 14 Tage. Die Verfahrenskosten hat bei Abschluss des Verfahrens die unterliegende Partei zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Wird die Frist nicht eingehalten, so wird eine kurze Nachfrist unter Androhung eines Nichteintretensentscheids mit Kostenfolgen angesetzt. Wird innert dieser Nachfrist weder der Kostenvorschuss geleistet noch ein Gesuch um uR zur Befreiung der Kostenpflicht gestellt, so wird auf die Beschwerde unter Kostenfolgen nichteingetreten (vgl. Ziff. 4.3.).

Nicht von der Befreiung der Kostenpflicht betroffen ist die Ordnungsbusse in Art. 61 lit a ATSG, Art. 46 VRPG. Eine solche wird auferlegt, wer mutwillig oder leichtsinnig prozessiert, Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört. Aussichtslosigkeit für sich allein lässt einen Prozess noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig erscheinen¹⁰. Als mutwillig wird bezeichnet, wer andere Verfahrensbeteiligte oder der Behörde schaden oder diese schikanieren will¹¹, oder wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist¹². Dieses Verhalten wird mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.-- – bei Rückfall bis zu Fr. 3'000.-- – bestraft. Gegen die Auferlegung einer Ordnungsbusse kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

3.2. Formelles

3.2.1. Form

Die Beschwerdeform wird in Art. 61 lit. b ATSG geregelt. Praxisgemäss sind an Form und Inhalt einer Beschwerde keine strengen Anforderungen zu stellen. Ein Beschwerdewille muss jedoch klar erkennbar sein. Dieser setzt voraus, dass in der Eingabe mindestens der Wille erkenntlich zum Ausdruck gebracht wird, dass die betreffende Person als beschwerdeführende Partei auftreten will und bei einer höheren Instanz die Änderung einer bestimmten, sie betreffenden und mittels Verfügung bzw. Einspracheentscheid geschaffenen Rechtslage anstrebt¹³.

¹⁰ BGE 128 V 323, E. 1b.

¹¹ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, VRPG-Kommentar, Art. 46 VRPG Rz. 2.

¹² BGE 112 V 333, E. 5a.

¹³ BGE 117 Ia 126, E. 5c.

Die Beschwerde ist dem VGer BE in deutscher oder französischer Sprache einzureichen¹⁴. Weiter muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts (vgl. Ziff. 3.3.1.), ein Antrag mit einer kurzen Begründung (vgl. Ziff. 3.1.1.) sowie allfällige Beweismittel/Beilagen (vgl. Ziff. 3.4.) vorhanden sein¹⁵. Zwingend ist die eigenhändige Unterschrift (vgl. Ziff. 3.2.5.), bei einer Vertretung (vgl. Ziff. 3.2.4. ff.) ebenfalls eine gültige Vollmacht. Die Beschwerde hat in schriftlicher Form zu erfolgen, eine Beschwerdeerhebung durch Fax oder E-Mail ist mangelhaft¹⁶.

3.2.2. Rechtzeitigkeit

3.2.2.1. Rechtsmittelfrist

Die Beschwerde muss gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG innert 30 Tagen (ausschliesslich Fristenstillstand [vgl. Ziff. 3.2.2.2.]) nach Zustellung der Verfügung bzw. des Einspracheentscheids beim VGer BE eingereicht werden. Die Frist beginnt nach Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 ATSG am Tag nach ihrer Mitteilung an zu laufen.

Eine eingeschriebene Sendung gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem der Adressat die Sendung tatsächlich in Empfang nimmt. Wird der Adressat nicht angetroffen und wird ihm bei einer eingeschriebenen Sendung eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach hinterlegt, so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Wird die eingeschriebene Sendung nicht innert der sieben-tägigen Abholfrist abgeholt, so gilt die Sendung am letzten Tag dieser Frist als zugestellt (Art. 38 Abs. 2^{bis} ATSG). Massgebend ist der erste Zustellversuch, d.h. die RMF verlängert sich bei einem zweiten Zustellversuch nicht¹⁷.

Trifft der letzte Tag der Frist einen Samstag, Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist gemäss Art. 38 Abs. 3 ATSG am nächstfolgenden Werktag. Es gilt das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat¹⁸.

¹⁴ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, VRPG-Kommentar, Art. 32 VRPG Rz. 6.

¹⁵ BGE 134 V 162, E. 2.

¹⁶ BGE 121 II 252, E. 4; 142 V 152, E. 2.4; KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 73.

¹⁷ BGE 111 V 99, E. 2a f.

¹⁸ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 38 ATSG Rz. 21 f.

Zur Wahrung der Frist gilt das Aufgabedatum z.H. der Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung (Art. 39 Abs. 1 ATSG) oder direkt beim Gericht. Bei der RMF handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckbar ist (Art. 40 Abs. 1 ATSG).

Wurde das Anfechtungsobjekt nicht eingeschrieben verschickt und ist somit nicht zu beweisen, wann die RMF abläuft, so trägt der Absender d.h. die Verwaltung die Beweislast. Folglich hat die Verwaltung zu beweisen, dass die Sendung durch die beschwerdeführende Person in Empfang genommen wurde und in welchem Zeitpunkt¹⁹. Kann die Verwaltung dies nicht beweisen, so wird auf die Darstellung des Empfängers abgestellt²⁰.

Sofern in einem Spezialgesetz nicht eine qualifizierte Art der Zustellung vorgeschrieben steht, darf nach VwVG eine Sendung auch mit einfacher Post zugestellt werden²¹.

Wird die RMF nicht eingehalten, so wird auf die Beschwerde, ohne diese materiell zu prüfen, nicht eingetreten (vgl. Ziff. 4.3.).

3.2.2.2. Fristenstillstand

Im Sozialversicherungsrecht kann bei der Beschwerdeerhebung ein Fristenstillstand eintreten, d.h. in den folgenden Fällen wird die Rechtsmittelfrist nach Art 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 ATSG wie folgt unterbrochen, die Frist wird am nächstfolgenden Tag fortgesetzt:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Unter dem in Art. 38 Abs. 4 lit. a. ATSG genannten Begriff „Ostern“, handelt es sich seit jeher um den Ostersonntag²².

Termine sind vom Fristenstillstand nicht betroffen²³. Daher finden die Bestimmungen über den Fristenstillstand bei richterlichen – auf einen bestimmten

¹⁹ STADELWIESER, S. 90.

²⁰ Urteil BGer 9C_791/2010 vom 10. November 2010, E. 4.1.

²¹ STADELWIESER, S. 89.

²² BGE 139 V 490, E. 2.2; KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 38 ATSG Rz. 29.

²³ Urteil BGer 9C_122/2016 vom 6. Juni 2016, E. 4.

Termin angesetzten Fristen – nicht Anwendung. Da in prozessleitenden Vfg. praxismässig Anordnungen gegenüber den Parteien auf bestimmte Termine erfolgen, gilt der Fristenstillstand beim VGer BE nur bei Frist zur Einreichung der Beschwerde.

3.2.2.3. Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist

Laut Art. 41 ATSG ist die Wiederherstellung der RMF möglich. Zur Wiederherstellung einer versäumten RMF kann es nur kommen, wenn die säumige Person aus objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten wurde, die Frist selbst zu wahren, oder eine Vertretung zu beauftragen²⁴. Taugliche Entschuldigungen sind bspw.: Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegende Erkrankung²⁵. Aus der Praxis sind folgende Beispiele zur Fristwiederherstellung zu verneinen: schwere Grippe, teilw. arbeitsunfähig oder Erkrankung durch Angehörige²⁶. Das Gesuch um Wiederherstellung der RMF muss nach Art. 41 ATSG innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden²⁷.

3.2.3. Zuständigkeit

3.2.3.1. Definition

Eine Beschwerde kann beim VGer BE eingereicht werden, wenn alle drei nachfolgenden Zuständigkeiten gegeben sind. Trifft eine dieser Zuständigkeiten nicht zu, so wird die Beschwerde von Amtes wegen nach Art. 58 Abs. 3 ATSG an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet (vgl. Ziff. 4.2.). In Art. 75 ff. VRPG sind Unzulässigkeiten des VGer BE ersichtlich.

3.2.3.2. Sachliche Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des VGer BE als Versicherungsgericht gehören Streitigkeiten in folgenden Sachgebieten (Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a GSOG):

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

²⁴ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 41 ATSG Rz. 6 ff.

²⁵ VOGEL, VwVG-Kommentar, Art. 24 VwVG Rz. 10.

²⁶ KIESER, Verwaltungsverfahren Fn. 938.

²⁷ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 41 ATSG Rz. 13.

- berufliche Vorsorge
- Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Erwerbsersatzordnung
- Familienzulagen
- Invalidenversicherung
- Krankenversicherung
- Militärversicherung
- Unfallversicherung

Nicht zuständig ist das VGer BE betreffend Streitigkeiten über Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche durch das Zivilgericht beurteilt werden (Art. 37 Abs. 1 EG KUMV).

3.2.3.3. Örtliche Zuständigkeit

Nach Art. 58 Abs. 1 ATSG ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, indem die beschwerdeführende Person zurzeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz bzw. Sitz hat. Massgebend ist der Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinn nach Art. 23 ff. ZGB (Art. 13 Abs. 1 ATSG)²⁸. Bei einem ausländischen Wohnsitz kommt Art. 58 Abs. 2 ATSG zur Anwendung, hier zählt der letzte schweizerische Wohnsitz.

In verschiedenen Sachgebieten gibt es abweichende spezialgesetzliche Regelungen betr. der örtlichen Zuständigkeit²⁹. Bspw. ist im IV-Verfahren gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem die IV-Stelle bereits die Verfügung erlassen hat.

3.2.3.4. Funktionelle Zuständigkeit

In Art. 74 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 47 GSOG ist festgehalten, dass das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen, behandelt. Gegen eine Verfügung muss zuerst Einsprache bei der verfügten Stelle erhoben werden. Das Einspracheverfahren muss – soweit keine Ausnahme oder Abweichung vorgesehen ist – zwingend durchlaufen werden³⁰. Im IV-Verfahren wird

²⁸ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 58 ATSG Rz. 7.

²⁹ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 58 ATSG Rz. 14.

³⁰ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 52 ATSG Rz. 13.

zuerst ein Vorbescheid und nach Einsprache eine Verfügung erlassen. Diese Verfügung ist beim VGer BE im IV-Verfahren direkt anfechtbar.

3.2.4. Legitimation

3.2.4.1. Definition

Nach Art. 59 ATSG ist jener zur Beschwerde berechtigt, wer durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die rechtliche oder tatsächliche Situation des Rechtsuchenden durch den Verfahrensausgang beeinflusst werden kann. Dabei wird verlangt, dass die beschwerdeführende Person durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht³¹.

3.2.4.2. Gesetzliche Vertretung

Eine Voraussetzung zum Führen des Verfahrens ist die Prozessfähigkeit. Bei natürlichen Personen gilt nach Art. 13 f. ZGB als prozessfähig, wer mündig und urteilsfähig ist. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nach Art. 19 Abs. 1 ZGB nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters – meist die Eltern, der Vormund oder der Beistand – Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben. Nach Art. 61 lit. f ATSG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 VRPG können die Parteien sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist die beschwerdeführende Person nach Art. 394 ZGB verbeiständet, so ist praxisgemäss mit der Beschwerde die Ernennungsurkunde und Zustimmungserklärung der Vormundschaftsbehörde einzureichen.

3.2.4.3. Gewillkürte Vertretung

Als Vertreter wird eine Drittperson beauftragt, die Interessen der Partei zu wahren. Dies ist für das Verfahren vor VGer BE nicht zwingend. Es besteht jedoch im Laufe des Verfahrens jederzeit die Möglichkeit sich vertreten zu lassen³². Be-

³¹ BGE 138 V 292, E. 3.

³² KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 37 ATSG Rz. 6 ff.

steht ein Vertretungsverhältnis, so benötigt das VGer BE eine Vollmacht (vgl. Ziff. 143.4.).

Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts besteht keine Pflicht zum Anwaltsmonopol, was bedeutet, dass jede prozessfähige Person als Vertretung der beschwerdeführenden Partei handeln kann (Art. 15 Abs. 4 VRPG, Art. 61 lit. f Satz 1 ATSG).

In der Praxis beim VGer BE wird ausschliesslich mit der Vertretung korrespondiert.

3.2.4.4. Drittbeschwerdeführer

Es besteht die Möglichkeit, dass nicht nur der materielle Verfügungsadressat, sondern ebenfalls eine Drittperson ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung bzw. des Einspracheentscheids hat, oder eine spezifische, besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen kann und dadurch Beschwerde erheben kann³³. Bspw. kann ein Entscheid eines Versicherungsträgers eine andere Sozialversicherung betreffen, weiter kann dieser sich sowohl auf den Arbeitnehmer so wie auch auf den Arbeitgeber beziehen oder ein Entscheid gegen eine Person kann ebenfalls deren Ehepartner betreffen³⁴. Die Beschwerdelegitimation von Drittbeschwerdeführern ist nicht immer zu bejahen und es ist Zurückhaltung geboten³⁵.

In folgenden Fällen wurde die Legitimation einer Drittbeschwerdeperson bejaht:

- Eine Beschwerdeerhebung durch die Ehefrau betreffend die Ablehnung des Anspruchs ihres Ehemannes auf eine Zusatzrente der AHV³⁶.
- Eine Beschwerdeerhebung durch den Arbeitgeber gegen eine seinen Arbeitnehmer betreffende Verfügung des Unfallversicherers, mit welcher dieser seine Leistungspflicht ablehnt³⁷.

³³ BGE 127 V 80, E. 3a aa.

³⁴ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 59 ATSG Rz. 19.

³⁵ BGE 133 V 188, E. 4.3.3.

³⁶ BGE 119 V 425.

³⁷ BGE 134 V 153, E. 5.3.2.1.

In nachfolgenden Fällen wurde die Legitimation einer Drittbeschwerdeperson verneint:

- Eine Beschwerdeerhebung durch eine Krankenkasse bezüglich einer Verfügung der Invalidenversicherung, mit welcher die Zusprechung einer Rente für ihr Mitglied abgelehnt wurde³⁸.
- Eine Beschwerdeerhebung durch eine Arbeitslosenkasse gegen eine Verfügung der Amtsstelle im kantonalen Verfahren³⁹.

3.2.5. Unterschrift

Beschwerden haben nach Art. 32 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 61 lit. b ATSG eine eigenhändige Unterschrift zu enthalten. Eine mit Schreibmaschine erfasste oder eine fotokopierte Unterschrift genügt nicht. Es besteht das Risiko zum Missbrauch mittels Fotomontage⁴⁰. Ist eine Unterschrift nicht oder nicht eigenhändig vorhanden, so wird eine angemessene Frist – unter Androhung eines Nichteintretensentscheids – zur Behebung des Mangels angesetzt⁴¹. Gleiches gilt grundsätzlich bei einer Beschwerdeeinreichung in elektronischer Form⁴². Zu beachten ist jedoch, dass bei der Übermittlung einer Eingabe mittels E-Mail oder Telefax eine eigenhändige Unterschrift regelmässig nicht vergessen geht, sondern der Natur der Sache von vornherein fehlt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind deshalb per Fax oder gewöhnlicher E-Mail eingereichte Eingaben nicht fristwährend⁴³. Soweit die RMF bereits abgelaufen ist, erübrigt sich in solchen Konstellationen eine Nachfrist.

3.3. Materielles

3.3.1. Sachverhalt

In der Beschwerdeschrift dient ein gedrängt dargestellter Sachverhalt nach Art. 61 lit. b ATSG dazu, dem Gericht eine Klarheit über den Rechtsstreit zu verschaffen. Die Feststellung über den Sachverhalt findet sich in den Verwaltungsakten, daher kann die Sachverhaltsdarstellung in der Beschwerdeschrift

³⁸ BGE 114 V 94.

³⁹ BGE 122 V 372.

⁴⁰ BGE 112 Ia 173, E. 1.

⁴¹ BGE 142 V 152, E. 2.2.

⁴² Urteil BGer 9C_739/2007 vom 28. November 2007, E. 1.2.

⁴³ BGE 142 V 152, E. 4.6.

auf wenige Sätze beschränkt werden⁴⁴. Wird der im Verwaltungsverfahren festgestellte Sachverhalt bestritten, sind dem VGer BE die dafür notwendigen Beweismittel einzureichen (vgl. Ziff. 3.4.). Das VGer BE prüft den Sachverhalt von Amtes wegen, wenn dieser bestritten wird oder wenn sich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ergeben.

Laut Art. 61 lit. c ATSG besteht eine Mitwirkungspflicht, diese besteht aus der Begründungs- und Rügepflicht. Als Mitwirkungspflicht gilt bspw. die Einreichung von geforderten Akten, die Erteilung von Auskünften, die Unterziehung einer geforderten Untersuchung und weitere. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, so wird auf das die vorzunehmende Beweiswürdigung anhand der vorliegenden Beweise entschieden⁴⁵.

3.3.2. Streitgegenstand

Hier wird festgehalten, gegen was im Anfechtungsobjekt Beschwerde erhoben wird, und was durch das VGer BE geprüft werden soll. Als Anfechtungsobjekt gilt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid. Als Streitgegenstand wird der aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtene Gegenstand bezeichnet⁴⁶ (bspw. einen Anspruch auf eine IV-Rente). Anhand des Streitgegenstandes wird das Prozessthema definiert⁴⁷. Das VGer BE kann – vorbehaltlich der Ausdehnung des Anfechtungsgegenstandes – nicht über eine Sache entscheiden, über welche die zuständige Verwaltungsbehörde nicht vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat.

Wenn das Anfechtungsobjekt insgesamt angefochten wird, sind Anfechtungs- und Streitgegenstand identisch. Wird nur gegen einen Teil des angefochtenen Objektes Beschwerde erhoben, so gehört der Rest zwar auch zum Anfechtungs-, jedoch nicht zum Streitgegenstand⁴⁸ (bspw. wurde im Verwaltungsverfahren mittels einer Verfügung über den IV-Rentenanspruch sowie die berufliche Massnahme entschieden, angefochten wird jedoch nur der Rentenanspruch).

⁴⁴ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 77.

⁴⁵ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 111 f.

⁴⁶ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 91 f.

⁴⁷ HÄNER, S. 30.

⁴⁸ BGE 125 V 413, E 1a f.

Auf die nicht angefochtenen Teilaspekte geht das Gericht nicht in seiner Entscheidung ein. Diese werden nur geprüft, wenn sie in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen⁴⁹.

Der Streitgegenstand umfasst das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten ist, nicht aber die rechtliche Begründung dafür⁵⁰. Da nur das Dispositiv anfechtbar ist, gehören blosser Differenzen bezüglich der Begründung nicht zum Streitgegenstand⁵¹.

3.3.3. Begründung

In der Begründung wird geschildert, inwiefern der Sachverhalt oder dessen rechtliche Zuordnung unzutreffend zu sein scheint. Die Begründung muss sachbezogen sein, eine fehlende Begründung stellt beispielsweise dar, wenn gegen einen Nichteintretensentscheid ausschliesslich Fragen zur materiellen Seite gestellt werden⁵².

3.4. Beweismittel bzw. Beilagen

Als Beweismittel zur Beschwerdeeinreichung dient das Zustellkuvert des Anfechtungsobjektes. Anhand dessen wird die Einhaltung der RMF ermittelt. Weiter ist der Beschwerde die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid beizulegen, eine Kopie davon ist ausreichend. Mit der Beschwerde sind zudem relevante Beweismittel einzureichen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das VGer BE von Amtes wegen in jedem Fall die Vorakten der Verwaltung einverlangt. Die bereits im Verwaltungsverfahren eingereichten Beweismittel werden demnach dem VGer BE durch den Beschwerdegegner übermittelt.

Besteht ein Vertretungsverhältnis zwischen der beschwerdeführenden Person und einer Vertretung (vgl. Ziff. 3.2.4.3. Gewillkürte Vertretung), so benötigt das VGer BE eine Vollmacht. Liegt keine oder eine ungenügende Vollmacht vor, so wird eine angemessene Frist – unter Androhung im Säumnisfall auf die Be-

⁴⁹ BGE 98 V 33, E. 1.

⁵⁰ BGE 136 V 268, E. 4.5.

⁵¹ BGE 115 V 415, E. 3b aa.

⁵² BGE 123 V 335 E. 1b; KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 78.

schwerde nicht einzutreten – zur Nachreichung oder Verbesserung der Vollmacht angesetzt⁵³.

Ist eine beschwerdeführende Person verbeiständet (vgl. Ziff. 3.2.4.2. Gesetzliche Vertretung), so ist praxisgemäss mit der Beschwerde die Ernennungsurkunde und Zustimmungserklärung der Vormundschaftsbehörde einzureichen.

Weitere Tatsachen und Beweismittel dürfen solange in das Verfahren eingebracht werden, als weder verfügt, noch entschieden, noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist (Art. 25 VRPG).

Das VGer BE verlangt von Amtes wegen während des Verfahrens die ihr notwendig erscheinenden Beweismassnahmen an. Es kann auch Beweismittel bei Dritten einholen. Hier kann es sich um Krankenakten von Ärzten oder Spitälern, Strafakten einer Strafbehörde oder weitere Unterlagen handeln.

4. Folgen einer ungenügenden Beschwerdeerhebung

4.1. Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung

Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen an eine Beschwerde nicht, ist ein Beschwerdewille dennoch ersichtlich⁵⁴, so wird der Partei nach Art. 61 lit. b ATSG eine Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung – verbunden mit der Androhung, dass bei Unterlassen auf die Beschwerde nicht eingetreten wird oder diese als zurückgezogen gilt – angesetzt. Die Nachfristansetzung erfolgt nach Ablauf der RMF. Die Länge der Nachfrist ist nicht gesetzlich geregelt und wird nach der zu erfüllenden Voraussetzung bestimmt. In der kantonalen Praxis wird gewöhnlich eine Frist von 10 Tagen angesetzt⁵⁵.

Auf das Ansetzen einer Nachfrist wird dann verzichtet, wenn ein rechtmisbräuchliches Verhalten besteht, z.B. um eine Verlängerung der RMF zu erwirken⁵⁶. Wird innert der Nachfrist keine Verbesserung eingereicht, so wird wie angedroht auf die Beschwerde nicht eingetreten (vgl. Ziff. 4.3.).

⁵³ BGE 119 V 264, E. 2b.

⁵⁴ BGE 116 V 353, E. 2.

⁵⁵ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 89.

⁵⁶ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 61 ATSG Rz. 85.

4.2. Zwischenverfügung bzw. Weiterleitung von Amtes wegen

Hält sich die angerufene Behörde für unzuständig, besteht aber eine Weiterleitungspflicht, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter (Art. 58 Abs. 3 ATSG, Art. 4 Abs. 1 VRPG). Somit wird nicht ein Nichteintretensentscheid erlassen, sondern eine Zwischenverfügung, mit welcher die Unzuständigkeit festgestellt wird.

Dies erfolgt nach Art. 61 Abs. 1 lit. a VRPG mit einer Zwischenverfügung, welche das Verfahren für diese Instanz grundsätzlich abschliesst; Dies gilt für die beschwerdeführende Partei jedoch weder ganz noch teilweise, denn das von ihr eingeleitete Verfahren wird von der dafür zuständigen Behörde weitergeführt⁵⁷.

Wenn der Beschwerdeführer innert der RMF an eine unzuständige Behörde gelangt ist, gilt die Frist zur Einreichung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde dennoch als gewahrt⁵⁸.

4.3. Nichteintretensentscheid

Ein Nichteintretensentscheid ist eine formelle Erledigung des Verfahrens aufgrund Fehlens einer Prozessvoraussetzung (sog. Prozessentscheid). Mit Fehlens einer Prozessvoraussetzung ist das Fehlen einer formellen Voraussetzung (vgl. Ziff. 3.2.) gemeint: Nichteinhaltung der Nachfrist, Nichteinhaltung der RMF, ungenügende Legitimation, fehlender Unterschrift. Bei einem formeller Entscheid ist gemeint, dass kein materieller (Sach-)Entscheid gefällt wird⁵⁹. Auch bei der Anfechtung dieses Entscheids bei der nächsten Instanz wird materiell nicht darüber entschieden⁶⁰.

5. Schlussbetrachtung

Die interne Recherche beim VGer BE hat ergeben, dass rückblickend auf ein halbes Jahr (1. Juli 2018 – 31. Dezember 2018) insgesamt 28 deutschsprachige Verfahren (als Verfahren erfasste Eingaben) beim VGer BE in der sozialver-

⁵⁷ KIESER, *Verwaltungsverfahren* Fn. 1016.

⁵⁸ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, *VRPG-Kommentar*, Art. 4 VRPG Rz. 1.

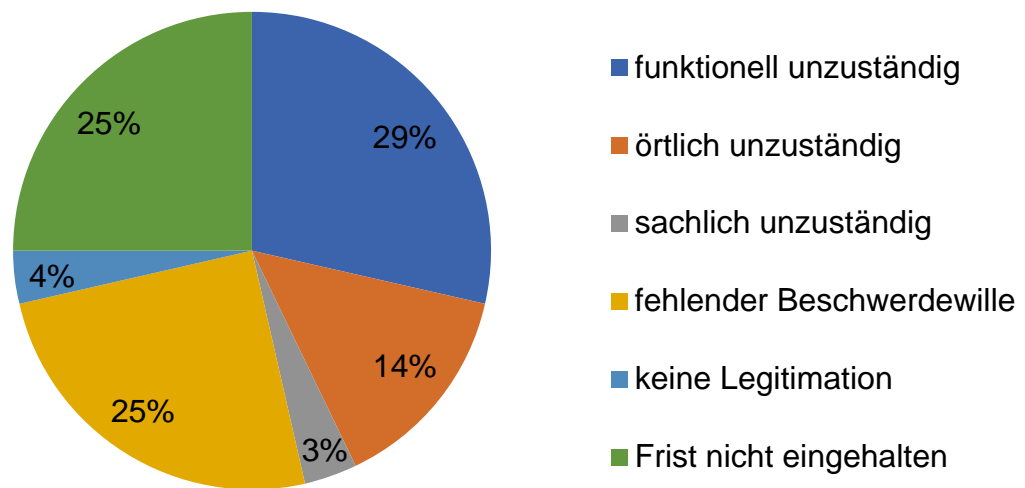
⁵⁹ KIESER, *ATSG-Kommentar*, Art 61 ATSG Rz. 142 f.

⁶⁰ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, *VRPG-Kommentar*, Art. 49 VRPG Rz. 14.

sicherungsrechtlichen Abteilung in Folge eines Formmangels formell abgeschrieben wurden. Die fortfolgenden Grafiken wurden durch die Autorin erstellt.

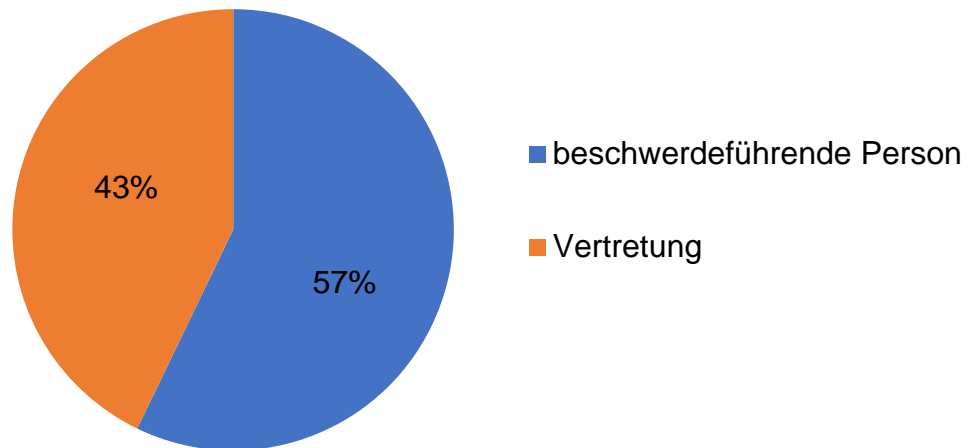
In der folgenden Grafik sind die jeweiligen Formmängel ersichtlich. Hierbei sind Eingaben von beschwerdeführenden Personen selbst sowie von Vertretungen gemischt. Es handelt sich bei 46% der Fälle um Weiterleitungsentscheide (in Folge Unzuständigkeit) sowie in 54% der Fälle um einen Nichteintretensentscheid.

Formelle Abschreibung des Verfahrens



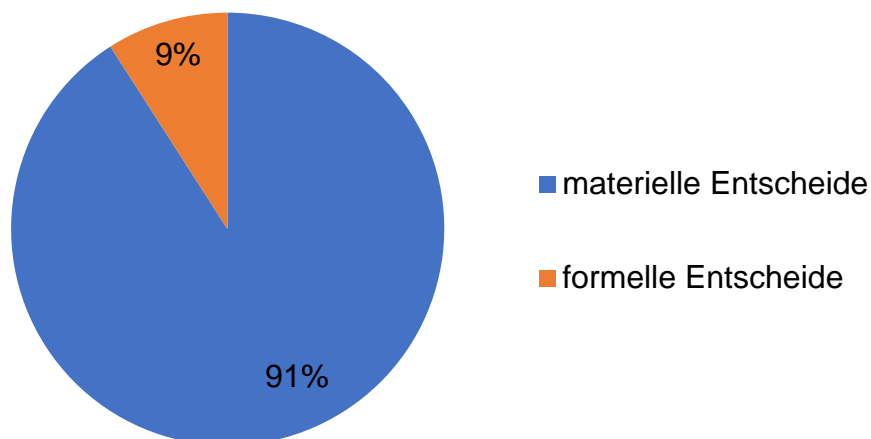
Nachfolgend ist ersichtlich, dass 43% der mangelnden Beschwerdeerhebung durch eine Vertretung erfolgt ist. Die übrigen 57% wurden von der beschwerdeführenden Person selbst beim VGer BE eingereicht.

Eigene Beschwerdeeinreichung oder durch eine Vertretung



Anhand der nächsten Grafik ist das Verhältnis der formellen- und materiellen Entscheide erkennbar. Es erfolgten wie erwähnt 28 deutschsprachige formelle Entscheide sowie 280 deutschsprachige materielle Entscheide. Es handelt sich um geringe 9% der Eingaben, welche aufgrund eines Formmangels abgeschrieben wurden.

Verhältnis formelle- und materielle Entscheide



Es ist erkennbar, dass nur wenig mangelhafte Eingaben beim VGer BE erfolgen. Die Nichteintretensentscheide könnten jedoch bei korrekter Beschwerdeeinreichung verhindert werden, was im Interesse sowie in der Macht der beschwerdeführenden Partei liegt.

WAHRHEITSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst habe.

Bern 11. Juni 2019

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'J' followed by 'Argentati' in a cursive script.

Unterschrift